



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 55

Israelische Praktiken und Siedlungstätigkeiten, die die Rechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/76/417, Ziff. 13)]

76/80. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und den Internationalen Menschenrechtspakten³,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBl. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).



unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴ und in dieser Hinsicht auf ihre Resolution [ES-10/15](#) vom 20. Juli 2004 verweisend,

unter Hinweis auf die Erklärung vom 15. Juli 1999 und die am 5. Dezember 2001 und 17. Dezember 2014 verabschiedeten Erklärungen⁵ der Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens und unter Begrüßung der Initiativen, die die Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel 1 des Abkommens einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [58/292](#) vom 6. Mai 2004,

in der Überzeugung, dass die Besetzung an sich bereits eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt, und tief besorgt über die darauf folgenden, von Israel begangenen anhaltenden Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich diskriminierender Politiken gegen die palästinensische Zivilbevölkerung in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems⁶,

in ernster Sorge angesichts der Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungskommission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems⁷,

unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission, die gemäß Resolution [S-28/1](#) des Menschenrechtsrats eingesetzt wurde⁸,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen⁹, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs¹⁰,

unter Hinweis auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993¹¹ und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

⁴ Siehe [A/ES-10/273](#) und [A/ES-10/273/Corr.1](#).

⁵ [A/69/711-S/2015/1](#), Anlage.

⁶ Siehe [A/63/855-S/2009/250](#) und [A/HRC/12/48](#).

⁷ [A/HRC/22/63](#).

⁸ [A/HRC/40/74](#).

⁹ [A/76/360](#).

¹⁰ [A/76/304](#), [A/76/333](#) und [A/76/336](#).

¹¹ [A/48/486-S/26560](#), Anlage.

im Hinblick auf den Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Verträgen auf dem Gebiet des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

betonend, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung und einen unabhängigen Staat, ermöglicht und so eine friedliche, gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung der Palästina-Frage herbeigeführt wird,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben trotz der Behinderung seines Auftrags;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet, und bedauert die nach wie vor mangelnde Zusammenarbeit in dieser Hinsicht;

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer und fordert ihre sofortige Beendigung sowie die Aufhebung der Blockade des Gazastreifens und die vollständige Einstellung der übermäßigen und unterschiedslosen Gewaltanwendung und militärischen Operationen gegen die Zivilbevölkerung, der Gewaltakte von Siedlern, der Provokationen und Aufstachelung in Bezug auf die heiligen Stätten, der Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, der Vertreibung von Zivilpersonen, der Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen und aller Kollektivstrafmaßnahmen gegenüber der palästinensischen Zivilbevölkerung;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete, einschließlich der Gefangenen und Inhaftierten, zu gewährleisten, sowie dem Generalsekretär jährliche Berichte über die aktuelle Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems vorzulegen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Behandlung und den Status der Tausenden palästinensischer und arabischer Gefangenen und Inhaftierten, darunter Kinder, Frauen und gewählte Vertreterinnen und Vertreter, in israelischen Gefängnissen und Internierungszentren auch weiterhin zu untersuchen, bekundet ihre tiefe Sorge über die harten Haftbedingungen und die Misshandlung von Gefangenen und die jüngsten Hungerstreiks, wobei sie betont, dass alle anwendbaren Regeln des Völkerrechts geachtet werden müssen,

insbesondere das Vierte Genfer Abkommen¹², die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)¹³ und die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)¹⁴;

7. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) seine Guten Dienste einzusetzen, um den Sonderausschuss bei der Durchführung seines Mandats zu fördern und zu unterstützen;

c) das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin damit zu betrauen, den Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen;

d) die in Ziffer 5 genannten jährlichen Berichte an die Mitgliedstaaten zu verteilen und über die Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation dafür zu sorgen, dass die Berichte des Sonderausschusses sowie Informationen über seine Tätigkeiten und Erkenntnisse möglichst breit verfügbar sind.

*49. Plenarsitzung
9. Dezember 2021*

¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

¹³ Resolution [70/175](#), Anlage.

¹⁴ Resolution [65/229](#), Anlage.